

Die gesetzlichen Beiträge

Sollen abgebucht werden:
(Bitte den Vordruck SEPA-Lastschriftmandat vollständig ausfüllen und unterschreiben)

Werden überwiesen von: _____

Die Prämien für den Wahltarif IKK Komfort

Sollen abgebucht werden:
(Bitte den Vordruck SEPA-Lastschriftmandat vollständig ausfüllen und unterschreiben)

Werden überwiesen von: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Merkblatt "Wahltarif Krankengeld" beziehungsweise "Optionskrankengeld" erhalten und gelesen zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die IKK Südwest, Europaallee 3 - 4, 66113 Saarbrücken benötigt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung nach § 4 Abs. 1 SGB V für die Durchführung Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten. Diese Angaben sind zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen erforderlich. Sie werden aufgrund der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs erhoben und auf Datenträgern gespeichert (§ 284 SGB V, § 94 SGB XI). Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Informationen der IKK Südwest zum Schutz Ihrer Daten“ (Webcode: 18207). Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragter der IKK Südwest, Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz, E-Mail: datenschutz@ikk-sw.de

Merkblatt Optionskrankengeld (§ 44 Absatz 2 Nr. 2 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V))

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Anspruch auf Krankengeld ist für hauptberuflich Selbstständige grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichend können Mitglieder schriftlich gegenüber der IKK Südwest erklären, dass die freiwillige Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (Wahlerklärung).

Sofern eine entsprechende Wahlerklärung abgegeben wird, besteht der Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wahlerklärung bei der IKK Südwest

- arbeitsunfähig ist,
- eine der in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis § 5 SGB V genannte Rente oder vergleichbare Leistung bezieht,
- voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI ist.

Darüber hinaus ist eine Teilnahme nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52a SGB V ausgeschlossen ist.

Beginn der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

Der Antrag wirkt

- ab Beginn der freiwilligen Versicherung, sofern dieser mit der Beitrittserklärung gestellt wird,
- ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit, wenn er innerhalb von zwei Wochen danach gestellt wird,
- in allen anderen Fällen ab Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit oder tritt diese zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt. Frühestens jedoch zum Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats.

Ende der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld endet

- grundsätzlich mit dem Tag nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit,
- auf Antrag des Mitgliedes, frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Teilnahmebeginn,
- mit Beginn einer der in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis § 5 SGB V genannten Rente oder vergleichbaren Leistung,
- mit dem Todestag,
- mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der IKK Südwest (unter Berücksichtigung der Bindungsfrist).

Sollten über das Ende der Teilnahme hinaus Krankengeldzahlungen erfolgt sein, kann die IKK Südwest diese zurückfordern.

Bindungsfrist

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes sind Sie drei Jahre gebunden. Die Bindungswirkung bleibt auch bei einem Krankenkassenwechsel erhalten. Die Bindungsfrist endet vorzeitig, wenn Sie nicht mehr zum wahlberechtigten Personenkreis gehören. Nach Ablauf der Bindungsfrist gilt die Wahlerklärung weiter. Sie kann nach Ablauf der Bindungsfrist zum Ablauf eines Kalendermonats widerrufen werden.

Beitragsatz für die Versicherung mit gesetzlichem Krankengeld

Ab Beginn der Gültigkeit der Wahlerklärung ist der allgemeine Beitragsatz der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 14,6 % sowie der kassenindividuelle Zusatzbeitrag in Höhe von 1,5 % auf alle Einnahmen zu erheben.

Beginn der Krankengeldzahlung

Der Anspruch auf die gesetzliche Regelleistung für hauptberuflich Selbstständige besteht ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsbemessung für die freiwillige Mitgliedschaft zu Grunde lag. Bei der Berechnung des Krankengeldes werden sonstige Einnahmen (z. B. Miet- oder Kapitaleinkünfte, Gründungszuschuss) nicht berücksichtigt.

Das Krankengeld beträgt maximal 112,88 Euro täglich.

Selbstständige, die keine positiven Einkünfte zu verzeichnen haben, erhalten kein Krankengeld. Dies ist häufig bei Existenzgründern der Fall.

Selbstständige, die Arbeitnehmer beschäftigen, durch die der Betrieb aufrecht erhalten wird, erhalten ebenfalls kein Krankengeld, da kein Einkommensverlust vorliegt.

Beispiel 1

Monatliches Einkommen des Selbstständigen:

Einkommen aus eigenem Gewerbebetrieb **1.050,00 Euro**

Tägliches Krankengeld:

1.050,00 Euro : 30 Tage = 35,00 Euro x 70 Prozent = **24,50 Euro** Brutto Krankengeld.

Beispiel 2

Monatliches Einkommen des Selbstständigen:

Einkommen aus eigenem Gewerbebetrieb **2.400,00 Euro**

Kapitalerträge aus Zinsen 300,00 Euro

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 600,00 Euro

Gesamt 3.300,00 Euro

Tägliches Krankengeld:

2.400,00 Euro : 30 Tage = 80,00 Euro x 70 Prozent = **56,00 Euro** Brutto-Krankengeld.

Beispiel 3

Monatliches Einkommen des Selbstständigen:

Einkommen aus eigenem Gewerbebetrieb **Verlust in Höhe von 500,00 Euro**

Tägliches Krankengeld:

Aufgrund der negativen Einkünfte besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Aus dem Krankengeld sind grundsätzlich Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Das „Brutto-Krankengeld“ vermindert sich dadurch immer um den Versichertenanteil zur Sozialen Pflegeversicherung und in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen gegebenenfalls auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Dauer des Krankengeldanspruchs:

Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld wegen derselben Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren gezahlt.

Merkblatt Wahltarif Krankengeld (§ 53 SGB V in Verbindung mit § 16a und § 16b der Satzung der IKK Südwest)

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Anspruch auf Krankengeld ist für hauptberuflich Selbstständige grundsätzlich ausgeschlossen.

Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den Wahltarif Krankengeld für Selbstständige (§ 16b der Satzung der IKK Südwest) wählen, sofern sie gleichzeitig den gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V gewählt haben.

Der Anspruch auf Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilnahme bei der IKK Südwest

- arbeitsunfähig ist,
- eine der in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Renten oder vergleichbare Leistung bezieht,
- voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI ist.

Darüber hinaus ist eine Teilnahme nicht möglich, solange das Mitglied zum vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns mit einer Zahlungsverpflichtung an die IKK Südwest säumig ist.

Beginn der Teilnahme am Wahltarif Krankengeld

Die Teilnahme am Tarif beginnt

- zum ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung bei der IKK (das Mitglied kann auch einen weiter in der Zukunft liegenden Termin zum Ersten eines Kalendermonats wählen).

Der Anspruch auf das Wahltarifkrankengeld besteht

- ab dem dritten auf den Beginn des Wahltarifs folgenden Monats (Wartezeit).
- Ist der Versicherte zum Beginn des Wahltarifs oder zum Ablauf der Wartezeit arbeitsunfähig, so besteht für diese Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

Ende der Teilnahme am Wahltarif Krankengeld

Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld endet, sofern das Mitglied

- den Tarif mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt oder
- mit Ende der Mitgliedschaft bei der IKK Südwest oder
- mit Ende der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis (zum Beispiel mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft) oder
- mit Rückstand der Prämienzahlung von mehr als zwei Monaten
- mit dem Todestag.

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet darüber hinaus,

- bei Feststellung einer Erwerbsminderung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Bezieht der Versicherte zum Zeitpunkt der Feststellung der Erwerbsminderung Wahl-

tarifkrankengeld, so endet der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld spätestens vier Wochen nach der Feststellung.

Sollten über das Ende der Teilnahme hinaus Krankengeldzahlungen erfolgt sein, kann die IKK Südwest diese zurückfordern.

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt nach § 53 Abs. 8 SGB V drei Jahre.

Prämie für Wahltarif Krankengeld

Die Höhe der Monatsprämie beträgt 1,0 % der beitragspflichtigen Einnahmen, die für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge maßgebend sind.

Leistungsdauer

Der Krankengeldwahltarif umfasst einen Krankengeldanspruch vom 22. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld besteht für insgesamt 26 Wochen innerhalb von drei Jahren. Der erste Dreijahreszeitraum beginnt mit der Teilnahme am Tarif.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, **das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsbemessung** für die freiwillige Mitgliedschaft zu Grunde lag. Bei der Berechnung des Krankengeldes werden sonstige Einnahmen (zum Beispiel Miet- oder Kapitaleinkünfte, Gründungszuschuss) nicht berücksichtigt.

Das Krankengeld beträgt maximal 112,88 Euro täglich.

Selbstständige, die keine positiven Einkünfte zu verzeichnen haben, erhalten kein Krankengeld. Dies ist häufig bei Existenzgründern der Fall.

Selbstständige, die Arbeitnehmer beschäftigen, durch die der Betrieb aufrecht erhalten wird, erhalten ebenfalls kein Krankengeld, da kein Einkommensverlust vorliegt.

Nachfolgend einige Beispiele:

Beispiel 1

Monatliches Einkommen des Selbstständigen:

Einkommen aus eigenem Gewerbebetrieb **1.050,00 Euro**

Tägliches Krankengeld:

1.050,00 Euro : 30 Tage = 35,00 Euro x 70 Prozent = **24,50 Euro** Brutto Krankengeld.

Beispiel 2

Monatliches Einkommen des Selbstständigen:

Einkommen aus eigenem Gewerbebetrieb **2.400,00 Euro**

Kapitalerträge aus Zinsen **300,00 Euro**

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung **600,00 Euro**

Gesamt **3.300,00 Euro**

Tägliches Krankengeld:

2.400,00 Euro : 30 Tage = 80,00 Euro x 70 Prozent = **56,00 Euro** Brutto-Krankengeld.

Beispiel 3

Monatliches Einkommen des Selbstständigen:

Einkommen aus eigenem Gewerbebetrieb **Verlust in Höhe von 500,00 Euro**

Tägliches Krankengeld:

Aufgrund der negativen Einkünfte besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Aus dem Krankengeld sind grundsätzlich Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Das „Brutto-Krankengeld“ vermindert sich dadurch immer um den Versichertenanteil zur Sozialen Pflegeversicherung und in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen gegebenenfalls auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.